



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzinformation)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Stadt Jessen (Elster) verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Ordnungsamt - Einwohnermeldeamt

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Führen des Melde-, Personalausweis- und Passregisters
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadt Jessen (Elster), vertreten durch den Bürgermeister Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) info@jessen.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Lutz Pallas, Schloßstraße 11, 06917 Jessen (Elster) datenschutz@jessen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none">- Führen des Melde-, Personalausweis- und Passregisters und damit zusammenhängender Verwaltungsaufgaben- Datenauswertungen (Listen, Statistiken...)- Massendatenverarbeitung zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen- Bearbeitung der Beantragung von Pässen und Personalausweisen- Bundesmeldegesetz (BMG) - Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenverordnung (BmeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (Meldedatenübermittlungsverordnung – MeldDÜV-LSA) - Einkommenssteuergesetz (EStG) - Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) - Personalausweisgesetz (PersAuswG); Personalausweisverordnung (PAuswV)
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	<ul style="list-style-type: none">- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte- andere Meldebehörden- Ausländerbehörde des Landkreises



- behördenintern: einfache Melderegisterauskunft durch die Fachämter (Ordnungsamt, Kasse, Wohngeldstelle, Standesamt usw.), sofern dies für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)
- Bundespräsident, Ministerpräsident M-V, Landrat des Landkreises (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
- Bundesverwaltungsamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundeszentralregister
- Bürgermeister
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH (Zentrales Informationsregister M-V)
- Finanzämter
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- jedermann: Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- Kraftfahrtbundesamt
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen)
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Norddeutscher Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften



	<ul style="list-style-type: none">- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmung)- Schulen (Schuleinschreibung)- statistisches Landesamt (Statistik Bevölkerungsbewegungen)- Suchdienst über Statistisches Landesamt- Versorgungsämter- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises- Wohnungsämter- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	
Betroffenenrechte	<p>Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.</p> <p>Dies ist in Sachsen-Anhalt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg (E-Mail-Adresse: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de).</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	<p>An-, Ab- und Ummeldungen sowie Ausstellung von Dokumenten können ohne Bereitstellung personenbezogener Daten nicht erfolgen.</p> <p>Eine nicht ordnungsgemäße Anmeldung in der zuständigen Gemeinde gemäß § 17 BMG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 1000 € geahndet werden (§ 54 BMG)</p>